

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

PRO REGIO HUTTWIL Event- und Tourismusverein

besteht mit Sitz in Huttwil ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Belebung des gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Lebens sowie des Tourismus in der Region Huttwil.

Zur Erreichung dieses Zwecks befasst er sich unter anderem mit:

1. der Koordination von Events und Tourismusaktivitäten
2. der aktiven Mitarbeit bei Events
3. der Organisation von Werbeaktivitäten und Information
4. der Pflege der Beziehungen zu und der Zusammenarbeit mit Behörden, Tourismusträgern aus den benachbarten Regionen, Reiseorganisationen, Massenmedien sowie Vereinen, Organisationen aller Art und Privater, die das kulturelle, wirtschaftliche und touristische Leben in der Region Huttwil fördern
5. dem Betrieb einer Geschäftsstelle

Der Verein kann einzelne oder alle Aktivitäten in Tochtergesellschaften auslagern oder als Mandate auf Dritte übertragen.

Auf bestehende Leitbilder, Konzepte und Planungen ist dabei Rücksicht zu nehmen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

2. Mitglieder des Vereins können sein:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen des Privatrechts
 - Personengesellschaften
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts
(wie Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinden, Gemeindeverbände)
3. Der Verein kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders bemüht und verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Der Verein kann zudem Passivmitglieder und Gönner aufnehmen. Passivmitglieder und Gönner sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Passivmitglieder haben einen tieferen Mitgliederbeitrag als Aktivmitglieder zu entrichten und Gönnern steht der Betrag frei. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstands begründet.

Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis mit Angabe von Vor- und Nachnamen oder Firma sowie Adresse. Auf dieses Verzeichnis muss jederzeit in der Schweiz darauf zugegriffen werden können.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende eines Kalenderjahrs, und zwar:

- durch schriftliche oder mündliche Einzelerklärung des austretenden Mitglieds, welche vor der alljährlichen Vereinsversammlung abgegeben werden muss
- durch Ausschluss gemäss Art. 6
- durch Tod
- durch Auflösung einer Körperschaft

Bei Austritt ist das betroffene Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis zu streichen. Der Vorstand bewahrt Angaben über jedes Mitglied sowie allfällige Belege während fünf Jahren nach der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf.

Art. 6

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es den Interessen und Zielsetzungen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, ausschliessen.

Dem Ausgeschlossenen steht gegen einen Ausschliessungsentscheid des Vorstands ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschliessungsentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Ein Rekurs gegen einen Aus-

schliessungsentscheid des Vorstands hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Vereinsversammlung über solche Rekurse ist endgültig.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 7

Das austretende oder ausscheidende Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge bis zum Austritt oder Ausscheiden.

IV. Haftung und Mittel

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, aus Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen, aus Erlösen aus durchgeführten Events und Sammlungen, aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle, Aktivitäten jeder Art sowie freiwilligen Zuwendungen jeder Art (Gönner usw.).

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die kraft Vereinsbeschluss oder Beschluss des Vorstandes zu tätigen sind sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Vereinsjahr schliesst auf den 31. Dezember ab.

Art. 10

Jedes Aktiv- und Passivmitglied ist zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jeweils für ein Jahr durch die Vereinsversammlung in einem Anhang zu diesen Statuten festgesetzt. Dieser Anhang bildet einen Bestandteil der Statuten.

Für die Anpassung des Statutenanhangs ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

V. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsleitung
- d. die Revisionsstelle, bzw. die Rechnungsrevisoren

A. Die Vereinsversammlung

Art. 12

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel in den ersten 6 Monaten des Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Weitere Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn sie der Vorstand als notwendig erachtet oder ein Fünftel sämtlicher Mitgliederstimmen fordert. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen, unter Angabe der Traktanden.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden einer Vereinsversammlung dem Vorstand Anträge schriftlich einzureichen.

Geschäfte, die in den Traktanden nicht angekündigt worden sind, können nicht behandelt werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und den zuständigen Organen zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Art. 13

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende schlägt die Stimmenzähler vor.

Über die von der Versammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen sowie über die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist vom Sekretär ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen ist.

Art. 14

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung der Organe
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, eines allfälligen Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle, bzw. der Rechnungsrevisoren

- Genehmigung von Verträgen über dingliche und beschränkt dingliche Rechte an Grundstücken
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge durch Anpassung der Statuten gemäss Art. 9
- Beschlussfassung über alle Geschäfte der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- Beschlussfassung über die allfällige Einführung, Abänderung und Aufhebung eines Kurtaxenreglementes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung

Art. 15

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder gefasst.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wenn sich in Wahlen im ersten Wahlgang drei oder mehr Kandidaten gegenüberstehen und keiner der Kandidaten das absolute Mehr erreicht, scheidet im nächsten Wahlgang jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus.

Für die Auflösung des Vereins sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der an der Vereinsversammlung abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt der Beschluss über die Statutenänderung gemäss Art. 9 hievor (Mitgliederbeiträge).

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 16

Jedes Aktiv- und jedes Ehrenmitglied des Vereins besitzt eine Stimme.

Als Legitimation für die Stimmabgabe gilt der Stimmausweis.

B. Der Vorstand

Art. 17

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen, aus:

- dem Präsidenten
- mind. 2 weiteren Mitgliedern

Der Geschäftsführer wohnt den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig, eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

Insbesondere steht auch den Einwohnergemeinden die Möglichkeit zu, Vertreter in den Vorstand wählen zu lassen.

Art. 18

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder die Revisionsstelle, bzw. die Rechnungsrevisoren können zudem die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb einer Frist von 30 Tagen einzuberufen ist.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse und Wahlen sowie über die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist vom Sekretär ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen ist.

Art. 19

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe elektronisch gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 20

Beschlussfassungen über Verhandlungsgegenstände, welche nicht traktandiert wurden, sind nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- es darf sich dabei nur um Sachgeschäfte handeln
- keines der anwesenden Vorstandsmitglieder erhebt gegen die Beschlussfassung Einsprache

Art. 21

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Vorschlag an die Vereinsversammlung für die Wahl von Vorstandsmitgliedern
2. Vorbereiten der Geschäfte der Vereinsversammlung
3. Beschlussfassung über die Anträge der Vorstands ausschüsse, der Kommissionen, der SubOK's sowie des Geschäftsführers

4. Wahl des Geschäftsführers, Festsetzung der Anstellungsbedingungen, Abschluss des Anstellungsvertrags, Erstellen eines Pflichtenhefts
5. Wahl der Mitglieder der Geschäftsstelle, Umschreibung der Aufgaben
6. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
7. Ordnen der Zeichnungsberechtigung und der Kompetenzen
8. Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen
9. Erlass von Reglementen und Richtlinien
10. Festsetzung der Honorare, Sitzungsgelder und Spesenregelungen
11. Genehmigung aller Art von Verträgen im Rahmen des Budgets mit Ausnahme von dinglichen und beschränkt dinglichen Rechten an Grundstücken
12. Genehmigung des Budgets für das nächste Geschäftsjahr
13. Beschlüsse über einmalige Ausgaben, welche nicht im Budget enthalten sind, bis zum Betrage von Fr. 20'000.-- pro Einzelfall
14. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6
15. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung

Art. 22

Vorstandsausschüsse

Der Vorstand kann Vorstandsausschüsse bilden.

Jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Präsidenten, ist verpflichtet, ein allfälliges Vorstandsausschussmandat anzunehmen.

Kommissionen

Der Vorstand kann externe Kommissionen bilden.

SubOK

Der Vorstand kann externe SubOK (= dem Vorstand unterstellte Organisationskomitees) bilden.

Gemeinsam gilt

Der Vorstand kann die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse, Kommissionen und SubOK's in Reglementen näher umschreiben.

Sie sind verantwortlich für die Aktivitäten des Vereins im Bereich ihrer Sachgebiete. Sie sind allein zuständig für den Einsatz der im jährlichen Budget des Vereins für ihre Sachgebiete bezeichneten Mittel.

Sie konstituieren sich selber. Sie können Arbeits- und Projektgruppen bilden und sind gehalten, die Direktbetroffenen in ihre Arbeiten einzubeziehen.

Ein gegenseitiger Informationsaustausch ist zu gewährleisten.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 23

Die Geschäftsleitung beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Anträge der Vorstandsausschüsse, der Kommissionen, der SubOK's sowie des Geschäftsführers
2. Beschlüsse über einmalige Ausgaben, welche nicht im Budget enthalten sind, bis zum Betrage von Fr. 10'000.-- pro Einzelfall

Die GL setzt sich zusammen aus:

- Vereinspräsident
- Vereins-Vizepräsidenten

Ressortverantwortlichen:

- Finanzen
- Sekretariat
- Märkte und Events
- GR-Vertretung der
Einwohnergemeinde Huttwil
- Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme.

Art. 24

Der Geschäftsführer steht der Geschäftsstelle des Vereins vor und erledigt alle Aufgaben im Rahmen des Pflichtenhefts.

D. Die Revisionsstelle, bzw. die Rechnungsrevisoren

Art. 25

Sofern nach Gesetz eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wird die Revisionsstelle durch die Vereinsversammlung für ein Vereinsjahr gewählt. Für die Anforderungen an die Revisionsstelle gelten die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 26

Ist der Verein nicht von Gesetzes wegen zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet, ernennt die Vereinsversammlung zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins zu sein brauchen. Sie dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Als Rechnungsrevisoren können auch Behörden oder juristische Personen bezeichnet werden. Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 15.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes. Vorbehalten bleibt das FusG.

Art. 28

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 29

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Bern eintragen lassen.

Art. 30

Vorliegende Statuten sind mit Beschluss der Gründerversammlung vom 19. August 1996 (konstituierende Vereinsversammlung) angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie sind mit Hauptversammlungen vom 12.03.1997, 04.04.2000, 25.03.2002, 19.09.2006 und nachstehendem Datum teilweise revidiert worden.

Huttwil, 27.06.2023

Der Präsident:



Der Sekretär:

